

I. Allgemeines:

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen im unternehmerischen Verkehr ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch, wenn im Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung bei zukünftigen Geschäftsfällen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren als angenommen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an und widersprechen ihnen hiermit. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefern oder Zahlungen vorbehaltlos annehmen. Bedingungen des Bestellers werden nur verbindlich, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
3. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend.
4. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers, die ihm - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen uns zustehen, mit sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung aufzurechnen.
5. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

II. Preise:

1. Unsere Preise verstehen sich netto und beinhalten keine Umsatzsteuer.
2. Kosten für Transport und Verpackung werden gesondert berechnet, soweit nicht anders vereinbart.
3. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen, unbehinderten Bahn-, Straßen- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Bahn-, Straßen- und Wasserwegen.
4. Bei Preisberechnungen nach Gewicht sind die von unserem Verladepersonal ermittelten Gewichte für die Berechnung der Lieferung maßgebend. Angegebene Stückzahlen sind unverbindlich. Die Berechnung erfolgt unabhängig von der Art des Beförderungsmittels nach dem Gesamtgewicht der Lieferung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
5. Erhöhen sich nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Besteller die Preise für Metalle und Halbzeuge nach der laufenden Nummer 273, GP Nr. 27 des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken des Statistischen Bundesamtes, Basis 2000=100, um mehr als 5% und ist nach unserem pflichtgemäßen Ermessen anzunehmen, dass diese Erhöhung zum Zeitpunkt der Lieferung unserer Ware anhält, sind wir berechtigt, den Preis für unsere Ware aus Stahl einseitig im Sinne des § 315 BGB bis maximal 10% zu erhöhen, wobei unter Einbeziehung von Billigkeitsrügungen der Prozentsatz der jeweiligen Preissteigerung nach dem genannten Index Maßstab sein soll. Dies gilt nur, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Lieferzeitraum ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegt. Soweit wir den Preis für unsere Ware aus Stahl insofern erhöhen, ist der Besteller berechtigt, binnen 2 Wochen ab Zugang unserer Mitteilung von der Preiserhöhung vom dem Vertrag zurückzutreten. § 313 BGB bleibt unberührt.

III. Lieferung und Gefährübergang:

1. Lieferzeiten beginnen erst mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrags.
2. Teillieferungen sind uns gestattet und können vom Besteller nicht zurückgewiesen werden, es sei denn, dass er an der Teilleistung kein Interesse hat.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Die Abladung der Ware ist Sache des Bestellers und geht zu seinen Lasten.
4. Lieferzeiten werden von den Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten beeinflusst. Ist absehbar, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, unterrichten wir den Besteller umgehend. Verzug tritt nicht ein, solange der Besteller seinerseits uns gegenüber mit einer Verpflichtung aus dem betreffenden Auftrag oder einem anderen Auftrag aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist. Im Fall des Lieferverzugs haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung und indirekte Schäden. Im Übrigen ist der Schadensersatz des Kunden für jede volle Woche des Verzugs auf 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des von dem Lieferverzug betroffenen Auftragswertes, beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder einer sonstigen zwingenden Haftung nach Maßgabe der Ziffer VII.3. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
5. Ist eine Abholung durch den Besteller vereinbart, ist für die Einhaltung der Lieferzeiten der Zeitpunkt der Fertigmeldung maßgebend. Fertiggemeldete Ware muss unverzüglich abgeholt werden. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
6. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware, einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme, mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers, auf den Besteller über.

IV. Hindernisse:

1. Wird die Ausführung der Lieferung durch Ereignisse höherer Gewalt, sei es bei uns, bei unseren Lieferanten oder im Verkehrswesen, beeinträchtigt, so ist der Ablauf der Lieferfrist für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit gehemmt. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Teile - neben etwaigen gesetzlichen Rücktrittsrechten - berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn er uns zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist erfolglos zur Benennung eines verbindlichen Liefertermins aufgefordert hat.
2. Höherer Gewalt stehen Ereignisse wie Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Naturkatastrophen, Verkehrssperren und Störungen der Betriebe oder des Transports gleich.

V. Untersuchungspflichten, Rügepflichten und Mängel:

1. Die Ware ist unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen. Offensichtliche oder erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht (8) Kalendertagen ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung schriftlich zu rügen. Wird die Form oder Frist der Mängelrüge nicht eingehalten, gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
2. Der Besteller hat uns auf unser Verlangen unverzüglich Proben beanstandeter Ware zur Verfügung zu stellen.
3. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand einer nicht form- oder fristgerecht erfolgten Mängelrüge oder den Einwand der Verjährung. Vorbehalte von Frachtunternehmern oder Reedern in Frachtpapieren

stellen keinen Beweis für irgendwelche Mängel dar und befreien den Besteller nicht von seiner Rügepflicht.

4. Bei als deklariert vereinbarter Ware - zum Beispiel Ila-Material und Kontermaterial - übernehmen wir keine Gewähr bezüglich der angegebenen oder üblicherweise zu erwartenden Fehler.
5. Abweichungen von Maßen, Gewichten oder Güten sind im Rahmen der Toleranzen der bei Vertragsabschluss geltenden DIN und EN zulässig, mangels solcher nach Handelsbrauch.

VI. Gewährleistung:

1. Ist die Ware bei Gefährübergang mangelhaft, steht dem Besteller ein Recht auf Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Die Nacherfüllung kann von uns verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Wird die Nacherfüllung aus diesem Grund verweigert, oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Preis durch Erklärung uns gegenüber mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Eine Selbstvornahme der Nachbesserung ist dem Besteller nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gestattet.
3. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer VII. 3. nicht.

VII. Haftung

1. Nachfolgende Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche. Die Regelungen zum Lieferverzug nach Ziffer III.4 gehen jedoch vor.
2. Wir haften nicht auf Schadensersatz; insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und Nutzungsausfall sowie indirekte Schäden. Dies gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Der vorstehende Ausschluss bzw. die Beschränkung gilt nicht in den folgenden Fällen:
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit
 - im Rahmen einer Garantiezusage
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung dann jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, die zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt werden und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf.
4. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Zusätzliche Vereinbarungen bei Lohnbearbeitungen:

1. Bei Lohnbearbeitungen ist uns der Werkstoff bekannt zu geben. Die Materialzusammensetzung muss gleichmäßig und homogen, ohne harte Stellen, Lunker, Verunreinigungen oder ähnliche Erscheinungen sein. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, die Kosten für Mehrarbeit und Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts hat der Besteller bereits angefallenen Werklohn zu vergüten und bereits angefallene Mehrkosten zu erstatten.
2. An dem uns zur Bearbeitung zur Verfügung gestellten Material besteht zu unseren Gunsten für sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein Unternehmerpfandrecht.
3. Anfallende Späne und Abfallstücke gehen in unser Eigentum über.
4. Wird das uns zur Verfügung gestellte Material aus von uns zu vertretenden Gründen für die Bearbeitung unbrauchbar, hat der Besteller Materialersatz zu liefern. Die Bearbeitung des Materialersatzes erfolgt ohne zusätzliche Vergütung. Kosten für den Materialersatz und dessen Lieferung hat der Besteller zu tragen. Dies gilt nicht, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits oder einer sonstigen zwingenden Haftung nach Maßgabe der Ziffer VII.3. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Schadensersatzansprüche bestehen vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer VII. 3. nicht.

IX. Zahlung und Verrechnung:

1. Zahlungen sind bis zum 15. des Folgemonats der Lieferung, bei Lohnbearbeitungen binnen 8 Tagen nach Lieferung bzw. Fertigmeldung ohne Skontoabzug zu leisten. Diskontofähige Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller gegenüber unseren Zahlungsansprüchen nur insoweit zu, als die von ihm geltend gemachte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist dies nicht der Fall, muss ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Anspruch stammen und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem stehen.
3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
4. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in nicht unerheblicher Weise zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung - ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel - sofort fällig zu stellen, und für die Ausführung noch ausstehender Lieferungen unter Setzung einer angemessenen Frist eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb der bestimmten Frist geleistet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
5. Die Geldübermittlung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

X. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferter Ware vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt den anerkannten Saldo.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt, solange er uns gegenüber nicht in

Verzug ist. Zu sonstigen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab, unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung ohne oder nach einer Verarbeitung, oder an einen oder mehrere Dritte, erfolgt. Der Besteller ist zum Forderungseinzug berechtigt. Wir behalten uns jedoch den Widerruf dieser Ermächtigung zum Forderungseinzug aus wichtigem Grund vor, insbesondere für den Fall, dass der Besteller in nicht unerheblicher Weise uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

3. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen.
4. Bei einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so geben wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl die überschüssigen Sicherheiten frei.

XI. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz Fristen zwingend vorschreibt, u. a. gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2., Abs. 3, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, sowie in den in Ziffer VII. 3. genannten Fällen einer zwingenden Haftung.
2. In Fällen zwingender Haftung im Sinne von Ziffer VII. 3. richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Im Übrigen wird die regelmäßige Verjährungsfrist im Sinne von § 195 BGB für Ansprüche des Kunden auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

1. Erfüllungsort ist für beide Teile Essen in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, wird für beide Teile Essen in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Für gegen uns gerichtete Klagen ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundsprozeß.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).